



Überall für alle

---

**SPITEX**

**Bottmingen Oberwil**

# **STATUTEN**

## **A ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die „Spitex Bottmingen Oberwil“ (im folgenden Verein genannt) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberwil/BL.

### **Art. 2 Zweck**

**2.1** Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht im Auftrag der Gemeinden Bottmingen und Oberwil mit seinem Dienstleistungsangebot das Wohnen zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe und das Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner und ihres sozialen Umfeldes. Mit den Dienstleistungen soll der Eintritt in eine stationäre Einrichtung vermieden oder hinausgeschoben oder ein Spitalaufenthalt verkürzt werden.

Bei Bedarf können weitere Dienstleistungen in Absprache mit den Gemeinden angeboten werden.

**2.2** Die Dienstleistungen des Vereins können von allen in Bottmingen und Oberwil wohnenden Personen in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind oder nicht.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder**

**3.1** Mitglied im Verein kann jede in den beiden Gemeinden Bottmingen und Oberwil wohnende natürliche Person werden.

**3.2** Mitglieder erhalten Vergünstigungen auf Leistungen, die nicht aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung von der Krankenkasse übernommen werden. Die Vergünstigungen für die Mitglieder sind in der vom Vorstand genehmigten, besonderen Tarifliste festgehalten.

**3.3** Den mit einem Mitglied in Hausgemeinschaft lebenden Personen stehen die gleichen Vergünstigungen zu wie den Mitgliedern selbst.

### **Art. 4 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Beitritts-gesuch, welches vom Vorstand genehmigt wird.

## **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Wegzug aus den Gemeinden Bottmingen und Oberwil
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

## **Art. 6 Austritt**

- 6.1 Der Austritt ist jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 Für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag in jedem Fall geschuldet.

## **Art. 7 Ausschluss**

- 7.1 Wer trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder wer in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung gegen den Ausschluss Beschwerde erheben.

# **C ORGANISATION**

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 9 Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

- 9.3** Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme und kann sich durch die in Hausgemeinschaft lebenden Personen vertreten lassen.
- 9.4** Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- 9.5** Anträge der Mitglieder müssen der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 9.6** Eine Aufnahme von zusätzlichen Geschäften auf die Traktandenliste an der Generalversammlung selbst ist ausgeschlossen.
- 9.7** Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Statutenänderungen
  - j) Vereinsauflösung
  - k) Entscheidung der Rekurse gegen einen Vereinsausschluss
- 9.8** Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (ausgenommen Art. 16 und 17.1) der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

## **Art. 10 Vorstand**

- 10.1** Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- 10.2** Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.3** Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 10.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

- 10.5** Der Vorstand ist zuständig für:
- a) Organisation, Sicherstellung und Aufsicht des Betriebes
  - b) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
  - c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
  - d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen
  - e) Vollzug der Statuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung
  - f) Festsetzung der Tarife und der Sondertarife für Mitglieder
  - g) Genehmigung der Reglemente
  - h) Vertretung des Vereins nach aussen
  - i) Anstellung und Entlassung des Personals für die Geschäftsleitung
  - j) Bestimmung der Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich unterzeichnen
  - k) alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
  - l) Regelung der Unterschriftsberechtigung
  - m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10.6** Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

**11.1** Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

**11.2** Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 OR und Art. 729a OR durch.

**11.3** Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 729b OR schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

## **Art. 12 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

# **D FINANZEN**

## **Art. 13 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen

- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Legate und andere Einnahmen

#### **Art. 14 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Er ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zu bezahlen.

#### **Art. 15 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

### **E STATUTENÄNDERUNG**

#### **Art. 16 Statutenänderung**

Beschliesst die Generalversammlung Statutenänderungen, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **F SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Auflösung**

- 17.1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 17.2. Für die Durchführung bestimmt sie den Vorstand oder einen Liquidator.
- 17.3. Das verbleibende Vermögen ist in Absprache mit der Gemeinde Oberwil einer neuen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Das Restvermögen wird der Gemeinde Oberwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis eine neue Institution gegründet ist.

#### **Art. 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Arlesheim.

Diese Statuten treten mit Annahme durch die schriftliche Generalversammlung per 10. Mai 2021 (Datum des GV Protokolls) in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Spitex Oberwil *plus* vom 1. Januar 2013.